

# Verschmelzungsvertrag

Zwischen

**der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen e.V., Ahornring 119, 82024 Taufkirchen**

**vertreten durch den Vorstand**

und

**der Nachbarschaftshilfe Unterhaching e.V., Hofmarkweg 6, 82008 Unterhaching**

**vertreten durch den Vorstand**

## **Präambel**

Beide Nachbarschaftshilfen sind gemeinnützige Vereine, sie haben das gleiche Wertebild und sind überparteilich und konfessionell unabhängig. Als langjährige wichtige Größe für die Gemeinde Unterhaching erfolgt die Verschmelzung für das Fortbestehen der Nachbarschaftshilfe Unterhaching auf die Nachbarschaftshilfe Taufkirchen. Der Zusammenschluss und die zukünftige Zusammenarbeit erfolgen auf Augenhöhe mit Respekt.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Der im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nr. VR 7853 eingetragene Verein Nachbarschaftshilfe Unterhaching e.V. mit Sitz in Unterhaching überträgt als übertragender Verein sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung und Liquidation (§§ 41 ff. BGB)

### **im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme**

gem. §§ 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts München (Nr. VR 7931) eingetragenen Verein Nachbarschaftshilfe Taufkirchen e.V. mit Sitz in Taufkirchen als aufnehmender Verein.

Für die Vermögensübertragung erklärt die Nachbarschaftshilfe Unterhaching insbesondere:

- Der Verein hat keine Darlehensverpflichtungen gegenüber Dritten/Banken.
- Es bestehen keine offenen, bezifferbaren, fälligen und unbestrittenen Verbindlichkeiten, weder lang- noch kurzfristiger Art.
- Es sind keine Rechtstreitigkeiten anhängig bzw. in Bearbeitung, somit bestehen keine derzeit noch bestrittenen Verbindlichkeiten.
- Das zuständige Finanzamt bearbeitet derzeit die Steuererklärung für das Jahr 2019.

2. Der Verein führt zukünftig den Namen Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V.

## **§ 2 Mitgliedschaftsverhältnisse**

1. Die Nachbarschaftshilfe Taufkirchen gewährt den Mitgliedern der Nachbarschaftshilfe Unterhaching die satzungsmäßigen Rechte eines Mitglieds in der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen.
2. Jedes ehemalige Mitglied der Nachbarschaftshilfe Unterhaching kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2022 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen austreten.
3. Die ehemaligen Mitglieder der Nachbarschaftshilfe Unterhaching haben für das Kalenderjahr 2022, in dem die Verschmelzung stattfindet, jene Beiträge zu zahlen, die die Nachbarschaftshilfe Unterhaching festgesetzt hat.
4. Mit Beginn des Kalenderjahres 2023 gelten für alle Mitglieder die Mitgliedsbeiträge der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen.

## **§ 3 Strukturen und Organisation der Vereine**

1. Die Nachbarschaftshilfe Unterhaching übernimmt die Organisationsstruktur der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen mit Geschäftsführung, Verwaltung, Ressort- und Fachbereichsleitung und Öffentlichkeitsarbeit.

Alle Ressorts der Nachbarschaftshilfe Unterhaching werden in den fachlich zugeordneten Bereich der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen aufgenommen und fortgeführt, soweit möglich.

Beide Nachbarschaftshilfen sind Mitglied im paritätischen Wohlfahrtsverband München und erklären weiterhin in diesem Dachverband Mitglied zu sein.

2. Die zentrale Geschäftsstelle wird sich am Ahornring 119 in Taufkirchen befinden.

Die Nachbarschaftshilfe Unterhaching hat von der Gemeinde Unterhaching Räumlichkeiten im Hofmarkweg 6 in Unterhaching (Nähe Rathaus) mietfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt bekommen. Diese Räume werden der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen zu den gleichen Konditionen weiter zur Verfügung gestellt. Die Nachbarschaftshilfe Unterhaching erklärt, dass dies mit Zustimmung der Gemeinde Unterhaching erfolgt.

Daneben kann die Nachbarschaftshilfe Unterhaching Räume der evangelischen Gemeinde nutzen, auch diese sollen der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen zu den gleichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Nachbarschaftshilfe Unterhaching übernimmt das Logo der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen. Der Schriftzug der Nachbarschaftshilfe Unterhaching wird hinzugefügt.
4. Die Nachbarschaftshilfe Unterhaching stellt der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen alle Unterlagen zur Verfügung, insbesondere über Geschäftsvorfälle, Steuer- und Buchhaltungsunterlagen, Vertragsunterlagen, Versicherungen, Spendenlisten, Helfer- und Mitarbeiterlisten, Mitgliederdaten, Kundendaten, allgemeine Kontaktdaten.

## **§ 4 Zuständigkeiten der Organe**

Die Mitglieder des Vorstandes der Nachbarschaftshilfe Unterhaching erhalten bis zur Durchführung der Mitgliederversammlung der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen 2023 mit der turnusmäßigen Neuwahl das Recht, an den Vorstandssitzungen der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen beratend mitzuwirken.

## **§ 5 Stichtag**

1. Stichtag für die Verschmelzung ist 01.09.2022.
2. Ab diesem Tag gelten alle Handlungen und Geschäfte der Nachbarschaftshilfe Unterhaching als für Rechnung der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen vorgenommen.
3. Nutzen und Lasten des Vermögens der Nachbarschaftshilfe Unterhaching gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf die Nachbarschaftshilfe Taufkirchen über.
4. Zum selben Stichtag werden die Mitgliedschaftsrechte der früheren Mitglieder der Nachbarschaftshilfe Unterhaching bei der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen gewährt.
5. Der Verschmelzung liegt die Jahresrechnung beider Vereine zum 31.12.2021 zugrunde.

## **§ 6 Besondere Vorteile**

Besondere Vorteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden, soweit nicht in diesem Verschmelzungsvertrag ausdrücklich eingeräumt, nicht gewährt.

## **§ 7 Prüfung der Verschmelzung**

Sowohl die Nachbarschaftshilfe Unterhaching als auch die Nachbarschaftshilfe Taufkirchen sind nicht-wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Die beteiligten Vereine gehen daher davon aus, dass eine Prüfung der Verschmelzung nicht erforderlich ist (§ 100 UmwG).

## **§ 8 Mitarbeitende**

Arbeitnehmer, Nebentätige und Ehrenamtliche der Nachbarschaftshilfe Unterhaching sind ab dem Verschmelzungstichtag Mitarbeitende der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen.

Hierzu ist Voraussetzung, dass mit der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen eine schriftliche Vereinbarung bzw. Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist.

## **§ 9 Geltung des Vertrages**

1. Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen und der Vertrag durch die je vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB unterschrieben ist.
2. Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern tragen die beiden Nachbarschaftshilfen je zur Hälfte. Dies gilt auch, wenn die Verschmelzung scheitert.
3. Weitere Vereinbarungen werden nicht gewünscht, insbesondere keine Befristungen, Bedingungen oder Rücktrittsrechte, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Anmeldung der Verschmelzung**

Die beteiligten Vereine verpflichten sich, die Verschmelzung bei dem Vereinsregister ihres jeweiligen Satzungssitzes anzumelden. Die Nachbarschaftshilfe Unterhaching kann die Verschmelzung auch bei dem Vereinsregister des Satzungssitzes der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen anmelden.

## **§ 11 Rücktritt**

1. Beide Vereine sind zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2022 im Vereinsregister der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen angemeldet worden ist.
2. Der Rücktritt ist dem anderen Verein durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen.
3. Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 436 ff BGB. Die Vertragskosten tragen in diesem Fall die beteiligten Vereine je zur Hälfte.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ergänzungsbedürftig oder unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Erklärungen im Übrigen keinen Einfluss haben. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereine gewollt haben.